

VEREINSSTATUTEN

Manga und Anime Community

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Manga und Anime Community“
- (2) Er hat seinen Sitz in Leonding, Oberösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2: Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Manga- und Animekunst und -kultur sowie der damit verbundenen Jugend- und Kunstszenen. Neben allgemeiner Volksbildung und Wissensvermittlung wird beabsichtigt, unter Einbeziehung neuer Medien, Kreativität, kulturellen und sprachlichen Gedankenaustausch, sowie Veranstaltungen und Aktivitäten zu fördern, die einen kreativen, künstlerischen oder kulturellen Bezug aufweisen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Veranstaltungen
 - b. Vorträge und Diskussionsrunden
 - c. Vereinsversammlungen und gesellige Zusammenkünfte
 - d. Internet-Plattformen
 - e. Herausgabe von Fach- und Informationsmagazinen
 - f. Anfertigung von kreativen Erzeugnissen
 - g. Reisen und Ausflüge
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
 - c. Erlöse aus dem Verkauf von kreativen Erzeugnissen
 - d. Spenden
 - e. Sammlungen
 - f. Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§4: Arten der Mitgliedschaft (Mitgliedschaftsart)

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in freie, ordentliche, außerordentliche, erweiterte, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Freie Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (4) Außerordentliche und erweiterte Mitglieder sind jene, die sich besonders stark an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (5) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch besondere Dienste und/oder Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern jeglicher Art entscheidet letztendlich der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Entscheidung des Vorstands diesbezüglich ist verbindlich und unanfechtbar.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann entweder schriftlich oder über dafür vorgesehene elektronische Medien erfolgen.
- (4) Falls bei einem Neuantrag auf Mitgliedschaft die gewünschte Art der Mitgliedschaft nicht angegeben wird, ist der Antrag als Antrag auf freie Vereinsmitgliedschaft zu behandeln.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsart in beiderseitigem Einverständnis (zwischen Vorstand und Mitglied) jederzeit ändern; ausgenommen hiervon ist die Ehrenmitgliedschaft.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt ausschließlich durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann entweder durch die Generalversammlung oder durch den Vorstand mit nachträglicher Genehmigung durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- (8) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod - bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich oder über dafür vorgesehene elektronische Medien mitgeteilt werden. Der Austritt wird nach Erhalt des Austrittsansuchens und anschließender Bestätigung durch den Vorstand sofort wirksam, ansonsten 21 Tage nach nachweislichem Austrittsansuchen.
- (3) Offene Mitgliedsbeiträge für vergangene und laufende Perioden müssen in jedem Falle beglichen werden. Eventuell bezahlte Beiträge für die laufende Periode können nicht zurückgefordert werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch ohne Angabe von Gründen verfügt werden; ein Ausschluss kann unmittelbar und mit sofortiger Wirkung geschehen.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte aller Mitglieder

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausforderung der Statuten zu verlangen. Die Ausforderung erfolgt in der Regel über elektronische Medien.
- b. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- c. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- d. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- e. Vereinsmitglieder sind dazu berechtigt, dem Vereinsvorstand Vorschläge und Ideen einzubringen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

(2) Pflichten aller Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- b. Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur Zahlung der ihrer Mitgliedschaftsart entsprechenden Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Sofern nichts anderes mit dem Vorstand vereinbart wurde, werden Mitgliedsbeiträge binnen 14 Tagen nach Beitritt und jährlich am 5.1. fällig.
- c. Mitglieder sind verpflichtet, folgende persönlichen Daten zu übermitteln und stets aktuell zu halten: Vollständiger Name, Hauptwohnsitz, Geburtsdatum und Email-Adresse. Eine Änderung muss binnen 21 Tagen dem Vorstand schriftlich oder über dafür vorgesehene elektronische Medien bekannt gegeben werden.
- d. Mitglieder erhalten bis auf Widerruf Mitteilungen des Vereins (sowohl schriftlich als auch über elektronische Medien)

(3) Besondere Rechte und Pflichten erweiterter Mitglieder:

- a. Erweiterter Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie in §7, Abs.1 und 2 aufgelistet.
- b. Erweiterter Mitglieder sind berechtigt, mit jeweils einer Stimme passives und aktives Wahlrecht in der Generalversammlung auszuüben.
- c. Erweiterter Mitglieder haben die Pflicht, den Verein auf besondere Weise zu unterstützen. Dies kann beispielsweise durch aktive Mitarbeit im Verein oder Leitung eines Projektes oder Projektbereichs geschehen.

(4) Besondere Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder:

- a. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie in §7, Abs. 1 und 2 aufgelistet
- b. Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit jeweils einer Stimme passives und aktives Wahlrecht in der Generalversammlung auszuüben.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9 und §10), der Vorstand (§11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).

§9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, §11 Abs.2d erster Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs.2d letzter Satz dieser Statuten)binnen sechs Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die erweiterten Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des aktiven Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedes Mitglied darf im Zuge einer Bevollmächtigung insgesamt aber höchstens zwei Stimmen abgeben. Das passive Wahlrecht kann nicht übertragen werden. Zur Ausübung des passiven Wahlrechts ist keine Anwesenheit erforderlich.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder und zwei Mitglieder des amtierenden Vorstands anwesend sind. Sind binnen 30 Minuten noch nicht zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Generalversammlung automatisch beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des amtierenden Vorstands anwesend sind.
- (8) Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, sowie einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln von Stimmen im Vorstand.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Schriftführer/in den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, ist unter den übrigen Vorstandsmitgliedern durch Los ein Vorsitzender zu bestimmen.
- (10) Die Abwicklung der Wahlen in einer Generalversammlung wird in einer Wahlordnung festgelegt. Diese ist vom Vorstand zu erstellen und ist von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen. Hat der Vorstand verabsäumt, diese zu erstellen oder kann die Wahlordnung nicht bestätigt werden, ist von der Generalversammlung eine neue Wahlordnung auszuarbeiten bis die notwendige Zustimmung erfolgt ist.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Bestätigung, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Struktur:

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in
- b. Der Obmann / Die Obfrau wird auch als Präsident/Präsidentin bezeichnet; sein/seine Stellvertreter/in als Vizepräsident/Vizepräsidentin. Der Schriftführer/die Schriftführerin wird auch als Generalsekretär/in bezeichnet. Der Kassier/Die Kassierin wird auch als Schatzmeister/in bezeichnet.
- c. Besteht der Vorstand aus weniger als 6 Mitgliedern, ist das Amt des Obmanns / der Obfrau unbedingt zu stellen. Mit Ausnahme des Obmannes / der Obfrau und seines/ihrer Stellvertreters / seiner/ihrer Stellvertreterin können Vorstandsfunktionäre auch mehrere Ämter bekleiden.
- d. Der Vorstand kann eine beliebige Anzahl von Beiräten bestellen, die die Vorstandsmitglieder bei ihren Beschlüssen beraten und unterstützen. Beiräte werden jeweils auf eine befristete oder unbefristete Zeitspanne angestellt, die vom Vorstand festgelegt wird. Der Vorstand kann jederzeit Beiräte anstellen und abwählen.
- e. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden, in der Regel geschieht dies jedoch vom Obmann/von der Obfrau. Es sind alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
- f. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in. Ist auch dieser/diese verhindert, ist der Vorsitzende unter den übrigen Vorstandsmitgliedern durch Los zu bestimmen.

(2) Wahl & Legislaturperiode:

- a. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann nur aus natürlichen Personen bestehen.
- b. Alle Kandidaten für die Vorstandswahl müssen spätestens zwei Wochen vor der nächsten Generalversammlung ihre Kandidatur für ein Amt an den derzeit amtierenden Vorstand einreichen. Die Kandidatur wird wirksam, wenn der Vorstand diese nachweislich erhalten hat. Mitglieder des Vorstands kandidieren automatisch für eine neue Amtsperiode, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
- c. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, hat der Vorstand das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- d. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl

eines interimistischen Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat, in der von allen anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit ein interimistischer Vorstand gewählt wird. Für die Wahl des interimistischen Vorstands ist §9, Abs.7 vorübergehend aufgehoben. Dieser interimistische Vorstand hat binnen 6 Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen und ist bis dahin mit allen Rechten und Pflichten des Vorstands ausgestattet.

- e. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(3) Beschlussfähigkeit

- a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- b. Der Vorstand ist außerdem beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zu einer elektronischen Konferenz eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Mitglieder per Videokonferenz oder Telefonkonferenz verbunden sind.
- c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Funktionsende

- a. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2e) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 4c) und Rücktritt (Abs. 4d).
- b. Die Generalversammlung kann in begründeten Fällen den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- c. Der Vorstand selbst kann einzelne Mitglieder entheben. Für jede Enthebung ist Einstimmigkeit bei den übrigen Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei einer Enthebung ist in der nächsten Generalversammlung die Bestätigung einzuholen.
- d. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Falls durch einen geplanten Rücktritt eines Vorstandsmitglieds der Vorstand weniger als zwei Mitglieder umfassen würde, wird der Rücktritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

- (7) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern (ausgenommen Ehrenmitglieder);
- (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau:
 - a. Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Er/Sie vertritt den Verein nach außen (Vertretungsbefugnis).
 - c. Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - d. Der Obmann / die Obfrau hat die Befugnis, einzelne Verantwortungen, Aufgaben und Kompetenzen, die in den Bereich des Vorstands fallen, an Vereinsmitglieder oder auch an vereinsfremde Dritte zu übertragen.
 - e. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der/die Schriftführer/in:
 - a. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann / die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
 - b. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (3) Der Kassier
 - a. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - b. Der Kassier / die Kassierin führt die Buchhaltung und verwaltet sämtliche Zahlungsein- und Ausgänge
- (4) Allgemeines:
 - a. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin. Ist das Amt des Schriftführers / der Schriftführerin nicht besetzt, kann seine/ihre Rolle in der Zeichnung von schriftlichen Ausfertigungen des Vereins von einem beliebigen anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.
 - b. Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin.
 - c. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Obmanns / der Obfrau und eines beliebigen anderen Vorstandsmitglieds.
 - d. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch den/die Obmann/Obfrau zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden.
- (5) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

und die statutengemäÙe Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 sinngemäÙ.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen oder erweiterten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches oder erweitertes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zusätzlich sind mindestens zwei Drittel der Stimmen des Vorstands nötig.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.